

**Diskussionsforum
des Thüringer Landtags**

Anlage

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 6/7415 -

Welche grundsätzliche Auffassung vertreten Sie zu diesem Gesetzentwurf und welche Hinweise haben Sie zu den einzelnen Bestimmungen?

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag
29. Juli 2019	Michael Hausemann* Rentner, vormals Kaufmann	„Ich stimme dem Gesetzes...“	„Ich stimme dem Gesetzes-Entwurf inhaltlich voll zu.“
13. August 2019	Thüringer Handball-Verband (Sportfachverband im LSB Thüringen) Schützenstraße 4 99096 Erfurt Nachwuchsleistungssport im Handball	„Konkretisierung Sportfördergesetz“	<p>„Der Thüringer Handball-Verband stimmt ausdrücklich der Neuformulierung des Sportfördergesetzes (Zusendung 11.08.2019) zu.</p> <p>Für uns ist es wichtig, dass der Nachwuchsleistungssport sowohl durch die Vereine als auch durch uns als Sportfachverband bestmöglich gefördert werden kann. Dazu ist es notwendig, dass die Sportanlagen der Kommunen auch für die verbandlichen Maßnahmen im Nachwuchsleistungssport (Trainingslager, Trainingstage, Trainingseinheiten mit den Auswahlmannschaften des Thüringer Handball-Verbandes) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden bzw. dass eine Kostenübernahme durch das Land Thüringen gesichert wird.</p> <p>„Abweichend von den in Satz 1 und Satz 4 stehenden Regelungen zur unentgeltlichen Nutzung, können, jeweils unter Einwilligung des Landes, für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft</p>

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht.

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag
			des Landes vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten oder zur Erhebung von Nutzungsentgelten bzw. -gebühren auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen der öffentlichen Träger abgeschlossen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Spezialgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt das Land.“

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht.